Trotz Kurzarbeit: Hohe Motivation bei Arbeitnehmern

Coronakrise Der Anwalt für Arbeitsrecht, Jörg Müller, von Cavada und Partner informiert über Kurzarbeit.

Bietigheim-Bissingen. Jörg Müller ist in der Anwaltskanzlei Cavada und Partner in Bietihgeim-Bissingen für den Bereich Arbeitsrecht zuständig. Im Moment dreht es sich, so sagt der Rechtsanwalt, durch die Corona-Krise vor allem um Fragen zur Kurzarbeit.

Wer fragt zur Zeit in Sachen Kurzarbeit eher um Rat? Die Arbeitgeber oder die Arbeitnehmer?

Jörg Müller: Der Beratungsbedarf bei Arbeitgebern ist momentan erheblich höher. Dieser Beratungsbedarf wird sich jedoch zeitverzögert umdrehen.

Was sind deren Anliegen?

Ziel der Arbeitgeber ist es, den Betrieb durch Senkung der Personalkosten unter gleichzeitiger Erhaltung der Arbeitsplätze vorübergehend wirtschaftlich zu entlasten. Da der Arbeitgeber nicht zur einseitigen Einführung von Kurzarbeit berechtigt ist, bedarf es hierzu einer besonderen rechtlichen Grundlage. In Betrieben mit Betriebsrat wird dies durch eine Betriebsvereinbarung und in Betrieben ohne Betriebsrat durch einzelvertragliche Vereinbarung umgesetzt.

Und Sie beraten die Arbeitgeber dann, wie der Vertrag für die Kurzarbeit formuliert werden soll?

Ja, ein solcher Vertrag muss die Rechte und Pflichten so deutlich regeln, dass diese für die Arbeitnehmer zuverlässig zu erkennen sind. Es muss konkret geregelt werden, um wie viel Prozent die aktuelle Arbeitszeit mit Entgeltausfall reduziert werden soll, Beginn und Dauer der Kurzarbeit sowie welche Arbeitnehmer hiervon betroffen sind. Dies sind die Mindestregelungen. In Betriebsvereinbarungen verpflichtet sich der Arbeitgeber oftmals auch zur Zahlung eines Zuschusses zum Kurzarbeitergeld, um die Akzeptanz der Einführung von Kurzarbeit seitens der Arbeitnehmer zu erhöhen.

Jörg Müller ist in Bietigheim Anwalt für Arbeitsrecht.
Foto: Cavada

Wenn diese Betriebsvereinbarung geschlossen ist, muss der Arbeitgeber die Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit beantragen. Wird der Antrag einfach durchgewunken oder geprüft?

Die Agentur für Arbeit prüft, ob die Voraussetzungen, die im Sozialgesetzbuch geregelt sind, vorliegen.

Welche?

Die Agentur für Arbeit überprüft unter anderem, ob die Reduzierung der Arbeitszeit mit Entgeltreduzierung wirksam vereinbart wurde, ob noch übertragbare Urlaubsansprüche aus dem Vorjahr bestehen, die grundsätzlich zur Vermeidung der Zahlung von Kurzarbeitergeld einzubringen sind und ob mindestens zehn Prozent der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind.

Diejenigen Arbeitnehmer, die sich jetzt schon an Sie wenden, was haben diese für Sorgen?

Natürlich hat die Kurzarbeit zur Folge, dass sich das Einkommen verringert, insbesondere bei „Kurzarbeit Null“. Sorgenvoller blicken die Arbeitnehmer jedoch auf die Zeit nach der Kurzarbeit. Sie stellen sich die Frage, ob ihr Arbeitsplatz auf Dauer erhalten bleibt oder wegfällt.

Sind diese Sorgen berechtigt?

Das hängt im Wesentlichen davon ab, welcher Branche der Betrieb angehört. Das Hotel- und Gaststättengewerbe ist zum Beispiel durch Covid-19 und die dadurch veranlassten politischen Maßnahmen besonders betroffen. In dieser Branche ist das Risiko, eine betriebsbedingte Kündigung zu erhalten, daher signifikant höher. Entscheidend ist auch die finanzielle Ressource des jeweils betroffenen Betriebes. War dieser schon vor Corona in einer finanziellen Schieflage, hat dieser Umstand eher den Verlust des Arbeitsplatzes zur Folge. Positiv stimmt mich die Erfahrung, die die deutsche Wirtschaft mit der Kurzarbeit während der Bankenkrise in den Jahren 2008 und 2009 gemacht hat. Es konnten sehr viele Arbeitsplätze auf Dauer gerettet werden. Trotz dieser Sorgen habe ich bei den Arbeitnehmern erfreulicherweise einen hohen Motivationsgrad festgestellt, auch die derzeitige Corona-Krise zu meistern. *Gabriele Szczegulski*

Danke für das Gespräch.